



Lautstarker und farbiger Jahreswechsel in das Jahr 2023 in Weida – und anschließend?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Im gesamten Stadtgebiet Weida sind wir mit einem lang andauernden und kräftigen Feuerwerk in das Jahr 2023 gestartet. Ich wünsche Ihnen für die weitere Zukunft viel Gesundheit, Kraft und Optimismus für alles, was dieses Jahr für uns bereithält und was es uns abverlangen wird.
Doch zuerst ist es notwendig daran zu erinnern, was einige unserer Mitbürger beim Böllern vergessen oder ignoriert haben. Es gibt Dinge im Leben, die immer zusammengehören, die nie infrage zu stellen sind und die ein Niveau und Charakter von jedem Einzelnen verlangen! Respekt, Ordnung und Sauberkeit. Beim Durchfahren der Stadt konnte man sich vom Umfang des Feuerwerkes hautnah überzeugen. Der Bereich Markt und Platz der Freiheit waren zugemüllt und kaum zu befahren. Die Reaktionen am Neujahrstag zeigten aber, dass ein großer Teil unserer Bürger nach dem Abbrennen der Feuerwerkskörper so erschöpft waren, dass das Beräumen nicht mehr zu schaffen war und auf den nächsten Tag verschoben wurde. Dieses Handeln kann man respektieren. Es gibt aber weiterhin Mitbürger, die noch nicht erkannt haben, dass alle Dinge 2 Seiten haben!

Wer fordert und Ansprüche stellt, ernst genommen werden will, der muss auch leisten und liefern! Also wer Feuerwerk abbrennt und dieses mitbringt, der hat dieses danach auch wieder zu entfernen! Dazu bedarf es keiner Diskussion.

Nach der Devise, wir veranstalten ein Fest und die Stadtverwaltung räumt auf und repariert die Schäden, so werden wir nicht verfahren. Vielen Dank für alle Meinungen unserer Bürgerinnen und Bürger in den sozialen Medien. Die gemachten Aussagen sind ganz eindeutig. Trotz alledem haben die Mitarbeiter des Bauhofes den Restmüll (ca. 4 Tonnen) und Reparaturen an bisher standhaften Müllbehältern und anderen öffentlichen Dingen (ca. 2 Tausend Euro) beseitigt oder sind noch damit beschäftigt. Vielen Dank von mir dafür!
Der Jahreswechsel in Weida war für unsere Feuerwehr und die Kontaktbereichsbeamten relativ ruhig, was zeigt, das trotz aller Freude über die wiedergewonnenen Freiheiten nichts aus dem Rahmen lief. Auch diesen vielen Dank für Ihren geleisteten Bereitschaftsdienst. Nun gilt es aber Begonnenes fortzusetzen, Neues zu beginnen und Bewährtes zu sichern. Ich wünsche uns allen dazu viel Erfolg.

Ihr Heinz Hopfe - Bürgermeister

Kulturelles & Veranstaltungstipps

Veranstaltungstipps Januar 2023

Weida-Information geöffnet
Di – So und an Feiertagen 10 - 16 Uhr (Tel. 604664)
Souvenir- und Ticketverkauf
Osterburg geöffnet Do – So 10 - 16 Uhr bis einschließlich 18.01.2023
Ab 19.01.2023 saisonale Schließung –
Gruppenanmeldungen und Infos unter Tel. 62775
Technisches Schaudenkmal Lohgerberei "Friedrich Francke"
(Tel. 71350)
geöffnet Do – So 10 - 16 Uhr,
vom 19.12.2022 - 27.1.2023 geschlossen
Bürgerhaus Weida - 19. Januar 2023 um 19.30 Uhr.
Neujahrskonzert der Vogtlandphilharmonie Greiz - Reichenbach
Sichern Sie sich Ihre Karten im Vorverkauf!
Weida-Information Tel. 604664, Schlossberg 12, 07570 Weida



Zum Valentinstag:

Ist sie elegant + schön, inspirierend + avantgardistisch, charismatisch, erfolgreich + klug, furchtlos + tapfer, spannend + modern, melancholisch und romantisch, dann stellt sich die Frage:

Warum soll eine Frau kein Verhältnis haben?

Sängerin KERSTIN AUERBACH + JazzPianist CHRISTIAN HELM
Balkensaal - Osterburg Weida - 14.02.2023 - 19.00 Uhr

Sportnotizen

Die „Tischtennis-Hochburg“ Weida meldet sich wieder zurück

Tischtennis – Mini – Meister in Weida gesucht!

Für Mädchen und Jungen bis 12 Jahre heißt es jetzt wieder: „Aufgepasst und Mitgemacht“ bei der Neuauflage der Mini-Meisterschaft im Tischtennis.

Die Tischtennis – Mini – Meisterschaft findet am Sonntag, dem 29. 01. 2023 um 09.00 Uhr in der Kammerer-Turnhalle in Weida statt.

Ausgerichtet wird die nunmehr **31. Auflage** der Tischtennis - Meisterschaft vom TUS Osterburg 90 Weida, Abt. Tischtennis und der Stadtverwaltung Weida, SB Kita/Jugend/Sport.

Die bundesweit durchgeführte Aktion wird vom Deutschen Tischtennis Bund gefördert und in Weida besonders durch die Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt unterstützt.

Auf die Sieger warten Pokale, Medaillen und viele schöne Preise. Außerdem erhält jeder Teilnehmer als Auszeichnung eine Urkunde.

Die besten Vier können sich dann über weitere Entscheide bis zum Bundesfinale qualifizieren.

Gespielt wird zunächst in Gruppen „Jeder gegen Jeden“ in den Altersklassen bis 8 Jahre, bis 10 Jahre und 11/12 Jahre. Die Gewinner ermitteln danach im K.-o.-System den Stadtmeister 2023 der Mädchen und Jungen.

Teilnehmen dürfen nur Kinder, die vorher an keiner offiziellen Tischtennisveranstaltung teilgenommen haben.

Die Veranstalter freuen sich auf zahlreichen Besuch und hoffen natürlich auch an beiden Tagen auf ein breites und vor allem leistungsstarkes Starterfeld.

Meldelisten und Ausschreibungen liegen in den Schulen aus.

Jeder Teilnehmer möchte bitte Turnschuhe und wenn möglich Tischtennisschläger mitbringen!



Welttag des Schneemanns am 18. Januar

Es ist der Höhepunkt der kalten Jahreszeit. Die Welt feiert den Schneemann, das Symbol für den Winter. Eine der beliebtesten Figuren rund um die Erde hat mit dem Welttag des Schneemanns am 18. Januar ihren eigenen Gedenktag. Warum am 18. Januar? Klar ist, der Welttag muss im Winter liegen. Es sollte nicht zu dicht an anderen Fest- und

Feiertagen liegen, wie Weihnachten, Neujahr, Karneval oder Ostern. Der Tag darf auch noch nicht durch andere wichtige Ereignisse belegt sein. Zudem muss eine Chance auf Schnee bestehen. Und, der Tag sollte relativ leicht zu merken sein. Gibt es für einen Schneemann eine bessere Zahl als die 18 oder 81? Die 8 sieht aus wie ein Schneemann. Die 1 wie sein Stock oder Besen. Für ein Datum kommt die 81 nicht in Frage, bleibt die 18. Welttag des Schneemanns ist der 18. Januar! Weida feiert seit 2011 – mal mit und mal ohne Schnee, aber immer mit viel Spaß und tollen Aktionen. Schon einige Kindergartenenerationen kennen die Kostüme und die lustigen Spiele.

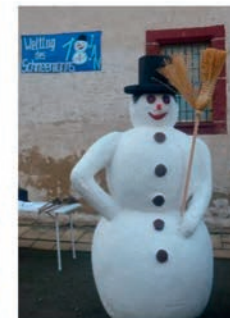
Die sympathische Schneemann - Figur bleibt der Retter der guten Laune selbst im schneelosen Winter. Er ist zugleich ein Symbol für ein friedliches Miteinander - generationen- und völkerübergreifend, er ist eine wunderbare Erinnerung an die Kindheit. Nur wenige Figuren genießen weltweit so eine Beliebtheit wie der Schneemann. Schneemänner sind unpolitisch, haben keinen religiösen Hintergrund und sind aus diesem Grund auf der ganzen Welt willkommen. Sie kennen keine Vorurteile. Es macht Spaß gemeinsam Schneemänner zu bauen und im Schnee zu toben. Freude beim Spaziergehen, Fotografieren, Backen, Malen und Basteln, Singen und Tanzen, Lesen und Vorlesen, haben nicht nur die Kleinen. Auch für Eltern und Großeltern, für Jugendliche und Junggebliebene sind diese Erlebnisse ein Lichtblick im Alltag. Bilder vom Schneemanntag in Weida werben nicht nur in der Region, sondern z.B. auf der Website des Initiators des Weltschneemanntages, dem Schneemannsammler Cornelius Grätz aus Reutlingen <https://welttagdesschneemanns.de/>

Er, dessen weltgrößte Schneemannsamm- lung bereits in Weida zu sehen war, ist immer wieder begeistert, wie der „Schneemanntag“ in Weida funktioniert. Deshalb ruft die Stadt- verwaltung auch in die- sem Jahr die Weidaer auf, den Schneemann- tag zu feiern.

In der Osterburg ist am 18.01.2023 von 10.00 – 16.00 Uhr Schnee- mannfest! Große und kleine Fans sind ein- geladen, zum „Eis- angeln“, „Schnee- ball- Zielwerfen“, Kegel- n und „in die Kostü- me schlüpfen“. Natürlich gibt es heiße Geträn- ke und einen kleinen Im- biss. Der Hof ist win- terlich geschmückt und vielleicht gibt es auch wieder- mal ein bisschen Schnee...

Kindergarten- gruppen oder Schul- klassen aus der Re- gion sind ein- geladen, einen tol- len „Draußen- Ler- ntag“ zu erleben, denn die Osterburg ist auch im Winter- kleid wahnsinnig in- teressant, der Turm sieht aus wie ein Schneemann, er birgt viele Geheimnisse und von oben kann man übers ganze Vogtland gucken.

Lustige Fotos, kleine Videos, Bilder von gebastelten oder gebackenen Schneemännern können jederzeit auf der Facebookseite der Osterburg geteilt werden. An den „Schneemannbriefkasten“ an der Weida- Information kann man Bilder oder Texte schicken oder direkt einwerfen, die dann an einer Pinnwand im Burghof landen und auch auf der Facebookseite veröffentlicht werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Weida für das Jahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG – in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) mit Wirkung vom 21. Dezember 2022, kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Stadt Weida macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 GrStG haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 fristgerecht am 1. Juli zu entrichten.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 330 v. H. und für die Grundsteuer B 450 v. H. (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ0000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 oder per E-Mail: dinter@weida.de persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buergerservice/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Abgaben der Stadt Weida für das Jahr 2023

Die Stadt Weida gibt bekannt, dass für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, die zuletzt erteilten Bescheide gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), gelten. Die Abgaben werden dabei mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Abgaben entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ0000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172 oder per E-Mail: dinter@weida.de persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buergerservice/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird mitunter im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Stadt Weida kann die Grundsteuer erst auf den neuen Eigentümer umschreiben und damit einhergehend einen neuen Grundsteuerbescheid erlassen, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 01.01. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich mitunter über mehrere Monate, bis hin zu mehr als einem Jahr, erstrecken können. **Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist dabei der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!**

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Stadt Weida den neuen Grundsteuerbescheid aus. Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides gezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt. Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Stadt darüber eingehen, dass sie das Grundstück, die Eigentums-

wohnung etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage nochmals hinzuweisen. **Wir bitten dabei zu beachten, dass die Stadt Weida das Fortschreibungsverfahren bei den zuständigen Finanzämtern weder beeinflussen noch beschleunigen kann und an die geltende Gesetzgebung gebunden ist.**

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida unter der Telefonnummer 036603 – 54 172 oder per E-Mail unter dinter@weida.de gern zur Verfügung.

gez. Jung, Kämmerer – Stadt Weida

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Weiße Elster/Weida“ Verbandsschau 2023

Gemäß § 7 der Verbandssatzung geben wir hiermit den Termin für unsere diesjährige Verbandsschau im Schaubezirk 5 bekannt:

**Stadt Weida am 22.02.2023,
in der Zeit von 08:00 bis ca. 10:00 Uhr**
Schaubereich: Gewässer Galgengrund Fortunabach
Start: Weida, Greizer Straße (Höhe ca. Hausnr. 86)
Ziel: Mündung Schaugewässer in Gewässer Weida

Die Verbandsschau ist öffentlich. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, werden zur Verbandsschau eingeladen.

Greiz, 20.12.2022
gez. Kanera - Geschäftsführer

Mitteilungen

Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“ Sanierungssprechstunden im 1. Halbjahr 2023

Im 1. Halbjahr 2023 führt der Sanierungsträger, WOHNSTADT Stadtentwicklung Thüringen, die **Sanierungssprechstunden** im Sanierungsbüro, Rathaus Zimmer 325, in Weida an folgenden Tagen **08.02.2023 08.03.2023 19.04.2023 24.05.2023** jeweils mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr durch.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.
(Tel. 036603/54 223 oder 54201)

Selbstverständlich können Sie Ihre Anfragen jederzeit auch telefonisch an das Bauamt (Tel. 036603/54 223) oder an den Sanierungsträger (Tel.: 03643/9082 224) richten.

Bauamt, Stadt Weida

Ausgleichsbeträge des Sanierungsgebietes „Weida- Innenstadt“

Liebe Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Seit Anfang der 1990er Jahre haben wir damit begonnen, den weiteren Verfall der historischen Innenstadt Weidas zu stoppen. Viel wurde dabei in die Sanierung der Häuser sowie in die Neugestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen investiert. Die Erfolge, die wir heute sehen können, verdanken wir Ihrem Engagement, aber auch den staatlichen Fördertöpfen, welche sich 1991 für unsere Stadt und für viele private Hauseigentümer im Sanierungsgebiet öffneten. Vor allem die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung halfen und helfen uns weiterhin, die Sanierung der Innenstadt bis zum Jahr 2031 zum Abschluss zu bringen. Mit dem Abschluss des Sanierungszeitraumes, ist die Stadt Weida ab 2032 gesetzlich verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu erheben. Diese sind ein ausgleichend gerechter Beitrag zur Refinanzierung der großen städtischen Aufwendungen im Sanierungsgebiet „Weida-Innenstadt“.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, schon ab diesem Jahr Ihre Ausgleichsbeträge abzugelten. Dies wollen wir mit einer Rabattierung, genannt „Abzinsung“, nach Jahren gestaffelt belohnen. Folgende Vorteile hat die Zahlung jetzt:

1. Für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer ist der jetzt zu zahlende Betrag geringer als zum Abschluss der Sanierung.
2. Der Ausgleichsbetrag kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.
3. Sie erhalten Zeitgewinn für die persönliche Finanzplanung.

4. Sie erlangen Rechtssicherheit über den zu zahlenden Ausgleichsbetrag (Eine Nachforderung ist später **nicht** möglich!).
5. Die bei der Stadt Weida eingehenden Ausgleichsbeträge können noch (bis zum Jahr 2031) für weitere Bau- und Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Weida-Innenstadt“ verwendet werden.

Wir hoffen, dass Sie dieses vorteilhafte Angebot nutzen und somit die Weiterentwicklung unserer schönen Stadt Weida mitgestalten können.

Weitere Informationen sowie den ausfüllbaren Antrag finden Sie unter: ["https://www.weida.de/wirtschaft/innenstadtsanierung-stadt-weida/"](https://www.weida.de/wirtschaft/innenstadtsanierung-stadt-weida/) sowie auf Seite 6 dieses Amtsblattes.

Im Namen des Stadtrates der Stadt Weida
Heinz Hopfe
Bürgermeister

Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Weida

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Möglichkeit, sich in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten zu engagieren. Er steht Freiwilligen aller Generationen (Jugendlichen, Arbeitslosen, Rentnern) offen, die sich einbringen oder berufliche Einblicke gewinnen möchten. Der Bundesfreiwilligendienst dauert in der Regel 12 Monate. Die Freiwilligen sind sozial- und unfallversichert.

In der Stadt Weida ist ein Einsatz in folgenden Einsatzstellen möglich:
Museum der Osterburg, Sportstätten/Freibad, Bauhof
Näheres zum Bundesfreiwilligendienst erfahren Sie im Hauptamt – Frau John (Tel. 54111).

Öffentliche Ausschreibung

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida bildet ab dem 01. September 2023, einen

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (Landes- und Kommunalverwaltung)

aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Der Unterricht findet an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera statt.

Ausbildungsvoraussetzung ist ein guter Realschulabschluss.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **28.02.2023** an die

Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida
oder per E-Mail an: bewerbung@weida.de

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 036603/54111. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen fügen Sie bitte einen adressierten und frankierten Rückumschlag bei. Bitte nur Kopien einreichen! Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 3. Februar 2023.

Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida
Telefon: 0366 03/54 110 · Internet: www.weida.de ·
E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister H. Hopfe
Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunke

Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne
Erscheinungsweise und Auflage: i. d. Regel monatlich 1.500 Stück
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portoersatz möglich. Beantragung bei der Stadtverwaltung Weida.

Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines Leiters Bauamt (m/w/d)

zu besetzen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Bewerbung ist:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bau-/Bauingenieurwesen oder ein Abschluss des gehobenen nicht-techn. Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Qualifikation sowie möglichst Fachkenntnisse u. Erfahrungen in d. kommunalen Verwaltung, insbesondere im Baurecht (bei Vorliegen der beamtenrechtl. Voraussetzungen ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis bzw. eine Weiterführung möglich)

Als persönliche und fachliche Voraussetzungen werden vom Bewerber folgende Eigenschaften erwartet:

- Umfassende Kenntnisse u. prakt. Erfahrungen in d. Planung, Baudurchführung (HOAI, VOB, VOL, VOF)
- Erfahrungen bzw. grundlegende Kenntnisse in der Bauverwaltung, im Bauplanungsrecht u. ä.
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Verantwortungsbereitschaft und äußerst zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit sowie selbstständiges, ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten
- Rechtssicheres Auftreten sowie Kommunikations-, Motivations- und Durchsetzungsvermögen
- Sehr gute EDV- Kenntnisse (Microsoft Office) u. hier speziell Ausschreibungssoftware
- PKW-Führerschein

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Leitung des Fachbereiches u. Personalführung (3 Mitarbeiter)
- Städtebau u. -entwicklung, Wohnungsbau u. -modernisierung
- Fördermittelbeschaffung und -überwachung
- Beitragsrecht, Beitragserhebung nach BauGB und ThürKAG
- Ausschreibung u. Vergabe von Bauleistungen, Örtliche Bauüberwachung, Objektüberwachung
- Unterhaltung gemeindlicher Bauten und Straßen, Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben
- allgemeines Bau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Mitarbeit bei Haushaltsplanung, Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- Erarbeitung von Satzungen
- Erarbeitung von Sitzungsvorlagen und Teilnahme an Ausschuss- u. Ratssitzungen

Wir bieten:

- eine unbefristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden (Vollzeit)
- arbeitsrechtliche Bedingungen die sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) richten mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Vergütung nach TVöD bis Entgeltgruppe 10
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- Eine respektvolle und angenehme Arbeitsatmosphäre

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 036603/54110 oder direkt im Fachbereich unter 54250.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida oder per E-Mail: bewerbung@weida.de

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind erwünscht (bitte Nachweis beifügen).

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Weida im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Weida www.weida.de - Bürgerservice - Öffentliche Ausschreibungen - Stellenausschreibungen.



Stadt Weida
 Bauamt
 z. Hd. Frau Gigov
 Markt 1, Rathaus
07570 Weida

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bauamt
Frau Katrin Gigov
 Markt 1, Rathaus
 Telefon: 036603-54 223
 E-Mail: bauamt@weida.de
Wohnstadt
Frau Inge Borski
 Freiherr-vom-Stein-Allee 7, 99425 Weimar
 Telefon: 03643-9082-115
 E-Mail: inge.borski@nh-projektstadt.de

Antrag auf vorzeitige Ablösung des sanierungsbedingten Ausgleichsbetrags gemäß §154 Abs.3 Satz 2 BauGB

Bitte fügen Sie dem Antrag einen aktuellen Grundbuchauszug bei!

Antragstellerin/Antragsteller (Eigentümerin / Eigentümer oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter):

| | |
|----------------------|----------|
| Name, Vorname/Firma: | Telefon: |
| Anschrift: | |

Grundstück, für das die vorzeitige Ablösung beantragt wird:

| | | |
|-----------------|-------------------|-------------|
| Anschrift: | | |
| Gemarkung: | Flur: | Flurstücke: |
| Grundbuchblatt: | Grundstücksgröße: | |

Bei mehreren Eigentümerinnen / Eigentümern / Antragstellerinnen / Antragstellern:

| | |
|----------------------|------------|
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |
| Name, Vorname/Firma: | Anschrift: |

Weitere Eigentümerinnen /Eigentümer bitte auf gesondertem Blatt beifügen!

Ort, Datum:

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller.

Bitte fügen Sie dem Antrag einen aktuellen Grundbuchauszug und Fotos vom Gebäude bei!

